OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552827/8/SE/BeH

Datum:
Linz, 22. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, D__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5. Dezember 2023, GZ: BHSDN-2023-120063/4-MaJ, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Gebäudes für Aquafarming samt Windrad nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 sowie über den Antrag auf aufschiebende Wirkung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 5. Dezember 2023, GZ: BHSDN-2023-120063/4-MaJ, den Antrag von A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) vom 5. April 2023, ergänzt am 1. Juni 2023, auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Gebäudes für Aquafarming samt einem Windrad auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb B__, Gemeinde C__, im 50 m Uferschutzbereich des E__ Zubringers als unzulässig zurückgewiesen. Dies mit der Begründung, dass dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 14. April 2023 nicht ausreichend nachgekommen worden sei.

I.2. Dagegen hat der Bf mit Eingabe vom 5. Jänner 2024 Beschwerde erhoben, darin den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung „mit aufschiebender Wirkung“ und einen nicht näher konkretisierten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt.

I.3. Diese Eingabe wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 10. Jänner 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies mit Beschluss vom 21. März 2024, GZ: LVwG-552827/5/SE/BeH, den Antrag des Bf auf Verfahrenshilfe nach erteiltem Mängelbehebungsauftrag als unzulässig zurück.

I.5. Mit Schreiben vom 21. März 2024 wurde der Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG binnen 2 Wochen ab Zustellung zur Mängelbehebung hinsichtlich der Beschwerdegründe aufgefordert, diese zu konkretisieren bzw. darzulegen, da diese in der Beschwerde fehlen.

I.6. Mit Mail vom 11. April 2024 antwortete der Bf auf die Aufforderung zur Mängelbehebung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie die in Punkt I. dargestellten weiteren Ermittlungsschritte bzw. die darin bezeichneten Schriftstücke.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG trotz Antrags des Bf entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Das E-Mail des Bf vom 5. Dezember 2023, welches in weiterer Folge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde als Rechtsmittel des Bf gegen den von ihr erlassenen Bescheid vom 5. Dezember 2023, GZ: BHSDN-2023-120063/4/-MaJ, vorgelegt wurde, lautet auszugsweise (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen) wie folgt:
„[…]
gegen g.d Bescheid v. 5.12.2023_BHSDN-2023-120063/4-MaJ lege ich Beschwerde ein (s. Anhang).
[…]
3. Der Bescheid ist nicht richtig.
4. Der Bescheid vom 05.12.2023 ist zurückzunehmen und das Verfahren einzustellen.
[…]“

II.2.2. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 21. März 2024, GZ: LVwG-552827/6/SE/BeH, wurde der Bf gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen ab Zustellung zur Mängelbehebung hinsichtlich der Beschwerdegründe aufgefordert, da in der Beschwerde keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, angeführt sind. Er wurde auch darauf hingewiesen, wenn keine Beschwerdegründe fristgerecht mitgeteilt werden, die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2.3. Mit Mail vom 11. April 2024 antwortete der Bf direkt (im selben Mail) auf den ihn per Mail übermittelten Auftrag vom 21. März 2024 wie folgt:
„Sehr geehrte Frau […],
Gründe: - Hier wird eine Sonderkultur beantrage, welche sich auch wirtschaftlicht trägt.
- Der Baukplan ist noch in Arbeit und wird demnächst fertig.
[…]“

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollständig aus den aufgenommenen Beweisen. Aus dem Umstand, dass der Bf direkt auf die per E-Mail vom 21. März 2024 erfolgte Mängelbehebung geantwortet hat (Arg: „Aw: LVwG-552827/6“ im Betreff der Mail vom 11.04.2024), ist zweifelsfrei zu schließen, dass diese ihm auch zugestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF BGBl. I Nr. 88/2023, lauten:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[...]

§ 13 (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

[...]

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

III.1.2. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]"

III.2. Beschwerdemangel

Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel gemäß der - gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden -

Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).
Da im vom Bf fristgerecht eingebrachten Rechtsmittel lediglich ausgeführt wurde, der näher bezeichnete Bescheid sei „nicht richtig“ fehlte es dem Schreiben an den gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG notwendigerweise anzuführenden Gründen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Daher erging vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 21. März 2024 ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, der nach § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist. Die darin eingeräumte Frist (zwei Wochen ab Zustellung) war angemessen, insbesondere da der Bf als Antragsteller mit der Rechtssache vertraut war und mit dem bekämpften Bescheid keine Entscheidung in der Sache, sondern vielmehr eine Formalentscheidung getroffen wurde. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags durch die belangte Behörde da. Es wurde in diesem Schreiben dem Bf auch mitgeteilt, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommen wird.

Der Verbesserungsauftrag wurde dem Bf zugestellt, da dieser direkt darauf per E-Mail am 11. April 2024 antwortete. In dieser Stellungnahme traf er jedoch lediglich kurze Ausführungen zum beantragten Vorhaben und der Tatsache, dass die – offenbar für die Zurückweisung des Antrags durch die belangte Behörde maßgeblichen – Antragsunterlagen (Bauplan) „in Arbeit“ und noch nicht fertig ist.

Mit diesem Vorbringen wurden jedoch keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids stützt, dargelegt: Vielmehr wiederholte der Bf einerseits nochmals den Gegenstand bzw. einen Aspekt des naturschutzrechtlichen Antrags (Beantragung einer Sonderkultur, welche sich auch wirtschaftlich trägt) und brachte andererseits mit dem Hinweis auf den noch nicht fertigen Bauplan zum Ausdruck, dass gerade noch nicht alle Unterlagen für den Antrag vorgelegt werden können. Ein Grund für die Rechtswidrigkeit der Zurückweisung des naturschutzrechtlichen Antrags durch die belangte Behörde wurde damit nicht aufgezeigt und insofern dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Mangels Vorliegen einer zulässigen Beschwerde war daher auch der unspezifizierte Antrag des Bf, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zurückzuweisen. Wurde (noch) keine zulässige Beschwerde in der Hauptsache erhoben und somit die Rechtmäßigkeit des Bescheides, dessen Vollzug aufgeschoben werden soll, gar nicht in Frage gestellt, dann fehlt ein Rechtschutzbedürfnis in Bezug auf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für eine (noch) nicht eingebrachte Beschwerde.

Es sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG rechtzeitigen und zulässigen Beschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt (Anmerkung: Im konkreten Fall, da dem Bf auch keine Bewilligung mit dem angefochtenen Bescheid erteilt wurde, würde auch § 43a Abs. 1 Oö. NSchG 2001, der die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde für Fälle, in denen eine Berechtigung eingeräumt wird, ausschließt, nicht zur Anwendung kommen).

III.4. Abschließend wird angemerkt, dass bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen der Bf das Projekt (erneut) beantragen kann, da durch die Zurückweisung seines Antrags auf Errichtung eines Gebäudes für Aquafarming samt einem Windrad auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb B__, Gemeinde C__, durch die belangte Behörde darüber noch nicht inhaltlich abgesprochen wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an eine Beschwerde bzw. den Voraussetzungen einer Zurückweisung nach erfolgter Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu insbesondere die unter Punkt III. angeführte Rsp). Entsprechendes gilt für die insofern klaren gesetzlichen Voraussetzungen bzgl. eines Antrags auf aufschiebende Wirkung (vgl. insb. den klaren und eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 VwGVG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer